

## **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Markt Rotthalmünster**

Der Markt Rotthalmünster erlässt auf Grund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), i. d. F. der Bek vom 13. Dezember 1982, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl S. 236), folgende Verordnung:

**vom 29.06.2023**

### **§ 1 Öffentliche Anschläge**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur mit Erlaubnis des Marktes Rotthalmünster und nur an den hierfür zum Anschlag bestimmten und zugelassenen Flächen angebracht werden. Die vom Markt Rotthalmünster zur Verfügung gestellten Flächen sind in § 6 Abs. 1 aufgeführt.
- (2) Die Anschläge müssen innerhalb einer Woche nach dem Ende der Veranstaltung entfernt werden.

### **§ 2 Plakatständer**

- (1) Plakatständer dürfen im Gemeindegebiet nur mit Erlaubnis des Marktes Rotthalmünster aufgestellt werden.
- (2) Die Plakatständer müssen innerhalb einer Woche nach dem Ende der Veranstaltung entfernt werden.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder, Transparente und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse sowie Darstellungen durch Bildwerfer.
- (2) Plakatständer sind freistehende, transportable oder standortgebundene Einrichtungen, die dazu dienen, Anschläge aufzunehmen.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## § 4 Ausnahmen

Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind ausgenommen:

- (1) Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.
- (2) Im Übrigen kann der Markt Rotthalmünster in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Veranstaltungen – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten.

## § 5 Wahlen

- (1) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie vor Bürgerentscheiden werden vom Markt Rotthalmünster zusätzliche Großplakatständer aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Die vom Markt Rotthalmünster zur Verfügung gestellten Flächen sind in § 6 Abs. 2 aufgeführt.
- (2) Das Anbringen von Wahlplakaten und ähnlichen Werbemitteln auf den Großplakatständern (§ 6 Abs. 2) und außerhalb der Großplakatständer (§ 6 Abs. 2), insbesondere solche, die an beweglichen Wahlständern angebracht worden sind, bedürfen in folgendem Umfang für
  - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

|                  |                             |
|------------------|-----------------------------|
| Europawahlen     | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| Bundestagswahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| Landtagswahlen   | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| Kommunalwahlen   | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
  - b) die jeweiligen Antragsteller bei

|  |
|--|
| Volks- und Bürgerbegehren, vier Wochen vor der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten |
|--|
  - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

|                               |                                    |
|-------------------------------|------------------------------------|
| Volks- und Bürgersentscheiden | 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin |
|-------------------------------|------------------------------------|keiner vorherigen Erlaubnis des Marktes Rotthalmünster. Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.
- (3) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 2 ist das Anbringen der Werbemittel an Straßenlaternen. Dies ist ausschließlich an den in § 6 Abs. 1 genannten Standorten und nur mit vorheriger Genehmigung des Marktes Rotthalmünster zulässig.

## § 6 Plakatierungsstandorte

(1) An folgenden Orten sind Plakathalter gemäß § 1 Abs.1 vorhanden:

|                  |                       |         |
|------------------|-----------------------|---------|
| Karpfham Bahnhof |                       | 6 Stück |
| Weihmörting      |                       | 6 Stück |
| Asbach           |                       | 6 Stück |
| Pattenham        |                       | 3 Stück |
| Rotthalmünster   | Griesbacher Straße    | 3 Stück |
| Rotthalmünster   | Badstraße             | 2 Stück |
| Rotthalmünster   | Franz-Gerauer-Straße  | 2 Stück |
| Rotthalmünster   | Dobler Straße         | 2 Stück |
| Rotthalmünster   | Simbacher Straße      | 2 Stück |
| Rotthalmünster   | Schambacher Straße    | 2 Stück |
| Rotthalmünster   | Norbert-Steger-Straße | 2 Stück |
| Rotthalmünster   | Passauer Straße       | 4 Stück |

(2) An folgenden Orten sind Großplakatständer gemäß § 5 Abs. 1 vorhanden:

|                |                                 |         |
|----------------|---------------------------------|---------|
| Weihmörting    | Dorfplatz                       | 1 Stück |
| Asbach         | Kloster                         | 1 Stück |
| Rotthalmünster | Marktplatz                      | 1 Stück |
| Rotthalmünster | Griesbacher Straße (höhe Edeka) | 1 Stück |

## § 7 Beseitigung

- (1) Der Markt Rotthalmünster kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere von Plakaten gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild beeinträchtigen.
- (2) Widerrechtlich angebrachte Anschläge oder Anschläge, die nicht rechtzeitig entfernt wurden, können zu Lasten des Verursachers durch den Markt Rotthalmünster entfernt werden.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

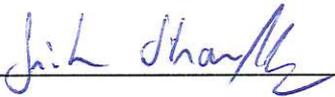
- (1) entgegen § 1 ohne Erlaubnis oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Standorte Anschläge anbringt,
- (2) entgegen § 2 ohne Erlaubnis oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Standorte Plakatständer aufstellt,
- (3) entgegen die §§ 1, 2 und 4 die Plakate oder Plakatständer nicht spätestens eine Woche nach Ende der Veranstaltung entfernt hat.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 04.07.2023 in Kraft und gilt 20 Jahre.  
(2) Die Verordnung vom 20.12.2013 tritt am 03.07.2023 außer Kraft.

Rotthalmünster, den 29.06.2023

Markt Rotthalmünster

  
\_\_\_\_\_

Günter Straußberger

Erster Bürgermeister

